

## **Barbarossastadt Gelnhausen**

**Amtl. Bek. Nr. 56 / 2024**

### **Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für Märkte der Barbarossastadt Gelnhausen**

Aufgrund der § 5,19,50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.4.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 31.7.2016 (BGBl. I, S. 1914), sowie der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz vom 11.8.2023 (GVBl. I, S. 663) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Veranstaltung und Durchführung der Märkte**

(1) Die Barbarossastadt Gelnhausen betreibt

- Wochenmärkte und
- Spezialmärkte  
als öffentliche Einrichtungen.

Sie werden durch die Stadt oder einer beauftragten stadt eigenen Gesellschaft (nachstehend **Marktbetreiber** genannt) veranstaltet bzw. aufgelöst. Die Durchführung obliegt der Stadt bzw. der stadt eigenen Gesellschaft, sie kann auch an Dritte delegiert werden.

#### **§ 2 Marktbereich**

- (1) Die Marktbereiche der Wochen- und Spezialmärkte werden vom Magistrat der Stadt Gelnhausen festgesetzt.
- (2) Der Gemeingebrauch an Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

#### **§ 3 Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt kann ab 06:00 Uhr aufgebaut werden und wird an einem Freitag in der Zeit von 7.30 – 13.00 Uhr abgehalten.
- (2) Der Verkauf der Waren startet ab 7:30 Uhr
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so findet der Markt am Vortage statt.
- (4) Alle übrigen Markttage und Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Gelnhausen im Einzelfall festgesetzt
- (5) Für Spezialmärkte werden gesonderte Vereinbarungen getroffen

#### **§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind diejenigen nach § 67 der Gewerbeordnung.
- (2) Weiterhin können Waren angeboten werden, die aufgrund der nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen landes- oder kommunalrechtlicher Regelungen zugelassen wurden.

## **§ 5 Zulassung der Standbetreiber**

- (1) Die Zulassung der Standbetreiber erfolgt durch den Marktbetreiber oder dessen Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die erstmalige Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zulassung der Standbetreiber für die Wochenmärkte erfolgt auf der Basis von Tagesplätzen.
- (4) Die Zulassung der Standbetreiber für die Spezialmärkte erfolgt für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (5) Bei Rechtsnachfolge oder Änderung der Rechtsform eines Standbetreibers sowie im Falle der Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters ist der Marktbetreiber berechtigt, die Zulassung zu widerrufen. Der Standbetreiber hat jede derartige Änderung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung des Standbetreibers für die Wochen- und Spezialmärkte kann mit sofortiger Wirkung von dem Marktbetreiber oder auf schriftlichen Antrag des Zulassungsinhabers aufgehoben werden.
- (2) Die Aufhebung der Zulassung nach Abs. 1 erfolgt, wenn der Zulassungsinhaber den Marktbetrieb wiederholt und in schwerwiegender Weise stört oder wenn der Nutzungsvertrag beendet wurde.
- (3) Die Zulassung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn
  - a) der Zulassungsinhaber verstirbt,
  - b) er seine Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
  - c) die Firma des Zulassungsinhabers erlischt.
- (4) Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Standbetreibers hat keinen Anspruch auf Übertragung der Zulassung. Der Marktbetreiber kann jedoch auf Antrag die Zulassung für den Erben oder Rechtsnachfolger aussprechen.
- (5) Für die Rücknahme der Zulassung gilt § 48 VwVfG.

## **§ 7 Durchführung der Märkte**

Der Marktveranstalter erlässt zur Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte Allgemeine Nutzungsbedingungen.

## **§ 8 Verkehr**

- (1) Fahrzeuge aller Art, dürfen auf den Märkten nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Nähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Es können Ausnahmen von Absatz 1 und 2 gestattet werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht auf Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts stattfindet.

## **§ 9 Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der Marktanlagen sind pauschal für 48 Wochen im Jahr, Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Märkte der Stadt Gelnhausen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17, die Höhe des Verwarnungsgeldes nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S. von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i.V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen
- (4) Eine Geldbuße kann durch Beauftragte des Marktbetreibers sofort bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Marktordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen erhoben werden.

## **§ 11 Ausschluss**

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann zusätzlich vom Betreten der Marktanlagen oder einzelner Märkte dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Zwangsbestimmungen**

- (1) Der Marktbetreiber ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung durchzusetzen.
- (2) Bestimmungen nach § 9 und § 10 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Barbarossastadt Gelnhausen zur Regelung des Marktwesens vom 10.03.1982, zuletzt geändert 22.04.2017 außer Kraft.

## **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gelnhausen, den 21.05.2024

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen  
Christian Litzinger, Bürgermeister

## **Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen**

### **§ 1 Entgelt- und Zahlungspflicht**

- (1) Die Benutzung der von der Stadt oder einer beauftragten stadt eigenen Gesellschaft durchgeführten Wochen- und Spezialmärkte und ihrer Einrichtungen ist für die Standbetreiber entgeltspflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach diesem Entgeltverzeichnis oder nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Soweit in diesem Entgeltverzeichnis für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen ein Entgelt nicht festgelegt ist, wird dieses nach Maßgabe des Umfangs

der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Entgeltsätze dieses Verzeichnisses festgesetzt. Es werden nur Entgelte im Einklang mit § 71 GewO erhoben.

- (3) Die Gebühren- oder Entgelterhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

## **§ 2 Entgeltpflichtige**

- (1) Der Standbetreiber ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entgeltberechnung**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entgelte werden mit Berücksichtigung von Urlaub für 48 Wochen, monatsweise pauschal erhoben.
- (3) Für die Wochenmärkte dient der laufende Meter zugewiesener Standfläche als Berechnungsgrundlage pro Markttag.
- (4) Entgelte für die Spezialmärkte werden je Einzelfall festgelegt.
- (5) Wer als Standbetreiber die für ihn bereitgehaltenen Standplätze oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, oder Rückzahlung der Entgelte.

## **§ 4 Zahlung**

- (1) Die Entgelte für den Wochenmarkt werden pauschal monatlich abgerechnet.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Entgelte zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit Zustellung der Rechnung ein.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die entgeltpflichtigen Standbetreiber haben der Stadt Gelnhausen, der stadt eigenen Gesellschaft oder beauftragten Dritten richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sowie Zutritt zu ihren Marktständen zu ermöglichen.

## **§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche**

Der Standbetreiber kann gegen die Entgeltforderungen nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Gelnhausen oder anderen städtischen Gesellschaften, Ämtern und Betrieben aufrechnen.

## **§ 7 Entgeltübersicht**

- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| (1) Wochenmarkt            |                        |
| Pro lfd. Meter zugeteilter | 2,50 Euro/pro Markttag |
| Stromverbrauch             | 3,50 Euro/pro Markttag |

- (2) Spezialmarkt  
Konditionen werden durch einen Vertrag festgelegt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.07.2024 in Kraft.